Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 32

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Sameizerifder Gewerbeverein.

Die Mitglieber ber Central= Brufungstommiffion find eingelaben gu einer ordentl. Sigung auf:

Donnerstag den 7. Nov. 1895, pormittags 101/2 Uhr,

in den Konferenzsaal des fantonalen Tednifums in Burgdorf

dur Behandlung folgender

Traftanden:

1. Bericht über bie Lehrlingsprüfungen pro 1895.

- 2. Antrage an ben Centralvorftand betr. Bermendung ber Bundessubvention pro 1895.
- 3. Unregung der Abgeordneten und ber Brufungefreife betreffend Organisation und Brufungsverfahren.
- 4. Lehrlingsarbeitenausstellung in Benf.
 - a) Vorschläge für Wahl einer Expertenfommiffion.
 - b) Anordnungen betr. Ausmahl ber Ausstellungsobjekte. c) Diverse Mitglieber.
- 5. Förberung ber Berufslehre beim Meifter. a) Bericht über bisherige Ergebniffe.
 - b) Berichtformular für die Bertrauensmänner.
- c) Neue Ausschreibung für Zuschüffe an Lehrmeifter. 6. Allfällige weitere Anregungen ober Antrage.

Die Delegiertenversammlung des schweiz. Gewerbebereins in Bafel nahm mit großer Mehrheit folgende

Resolution an: "Die Delegiertenversammlung des schweizer. Bewerbevereins ben 26./27. Oftober in Bafel, in Erwägung, bag die rafchen Fortschritte der Wiffenschaft, der Technik, bes Berfehrs u. f. w. einerseits, und bie Gewerbefreiheit anderer= feits nach und nach in den Gebieten der Induftrie, des Sandels und bes Bewerbes Buftande veranlagt haben, welche je länger je bringlicher einer umfaffenden, zeitgemäßen Regelung rufen, in Beftätigung ber Delegiertenversammlungsbeschluffe von Zug (1888), Zürich (1889), Altdorf (1890), Bern (1891) und insbesondere von Schaffhausen (1892) beschließt: 1. Es ift auf eine Menderung ber Art. 31 und 34 ber Bundesver= faffung zu bringen, in bem Sinne, bag gefetliche Bestimm= ungen über Ausübung bon Induftrie, Sandel und Bewerbe, fowie die Befampfung des unlauteren Wettbewerbes in Sandel und Gewerbe ermöglicht werden. 2. Es ift ein "Bunbes= gesetz über Berufsgenoffenschaften" im Sinn und Beift ber heute behandelten Poftulate, als Abschnitt der schweizerischen Bewerbegeseting, anzustreben. 3. Der Centralvorftanb wird eingeladen, fich beforderlichft mit weitern Intereffen= freisen ins Ginvernehmen zu feten, um die Frage gu prufen, inwiefern ohne wesentliche Abweichung bon ben leitenben Brundfagen die heute behandelten Poftulate erweitert ober abgeanbert werben tonnen, bamit fie auch ben Bedurfniffen ber betreffenden Rreife entsprechen und bamit gemeinsam mit ben= felben die Propaganda für die Sache, fei es mittelft einer Gingabe an die Bundesbehörden oder nötigenfalls mittelft eines Initiativbegehrens unternommen werden fonne.